

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (8)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mütterlicherseits, welche eines der Kinder aufgenommen haben — vorhanden seien, wird nicht behauptet.

4. Unter diesen Umständen erscheint die Aufnahme von zwei der Kinder G., und zwar der Knaben Ch., geb. 1941 und H., geb. 1942, als angemessen. Die Aufnahme des E. G. und der beiden jüngsten Kinder dagegen ist aufzuheben. In diesem Sinne ist der Rekurs der Armenbehörde R. teilweise gutzuheißen. Der Prozeßausgang rechtfertigt es, der Gemeinde R. $\frac{1}{4}$ und der Gemeinde S. $\frac{3}{4}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen und der Gemeinde R. eine Parteientschädigung von Fr. 20.— zuzusprechen.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kts. Bern vom 16. April 1948).

D. Verschiedenes

Freiburg. Durch Großratsbeschluß vom 24. Dezember 1943 wurde das Amt eines *kantonalen Armeninspektors* geschaffen und ihm folgende Aufgaben überbunden:

1. Betreuung der außer Kanton wohnenden armengenössigen Kantonsbürger,
2. ebenso der Bürger anderer Kantone mit Wohnsitz im Kanton Freiburg,
3. Untersuchungen am Wohnort des Unterstützten, wenn die Lage es erfordert, und Fühlungnahme mit den wohnörtlichen Armenbehörden,
4. Behandlung der eingehenden Unterstützungsgesuche mit den zuständigen Bürgergemeinden.

Der Armeninspektor hat auch ständig mit der Abteilung Sozialfürsorge des Departements des Innern und seinem Chef, der gelegentlich auch Inspektionen durchführt, zusammenzuarbeiten.

W.

Aargau. Durch Verordnung vom 7. Januar 1942 hat der Große Rat des Kantons Aargau ein **Kantonales Jugendamt** geschaffen, das der Justizdirektion unterstellt ist und seinen Sitz in Aarau hat. Folgende Aufgaben sind ihm übertragen:

1. Förderung des Jugendschutzes und der Jugendhilfe durch Veranstaltung von Kursen und Vorträgen.
2. Begutachtung von Fragen des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge im allgemeinen, die ihm vom Regierungsrat übertragen wird, und über die Maßnahmen, die im einzelnen Falle getroffen werden müssen, soweit ein solches Gutachten von den Vormundschafts-, Gemeinde- und Armenbehörden und den Organen der Rechtspflege eingeholt wird.
3. Antragstellung bei den zuständigen Behörden, von Amtes wegen oder auf Anzeige hin, in allen Fällen, da die Voraussetzungen zum Einschreiten wegen Gefährdung, Verwahrlosung oder verbrecherischen Hanges von Kindern vorhanden sind.
4. Vorbehandlung der bei der Justizdirektion gemäß Art. 283 und 284 ZGB (behördliches Einschreiten bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern den Kindern gegenüber) eingelangten Beschwerden.
5. Berichterstattung und Antragstellung über alle gesetzlichen Erlasse und Verordnungen, welche den Jugendschutz, die Jugendfürsorge, das Jugendstrafrecht und die Strafjustiz über Kinder und Jugendliche zum Gegenstand haben.

Das Jugendamt ist ferner zuständig im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren gegen Kinder und Jugendliche (Gesetz betr. die Einführung des Schweizer. Strafgesetzbuches im Kanton Aargau vom 21. Juli 1941, § 45 und 46). Der Vorsteher des Jugendamtes hat in Verbindung mit den Schul- und Vormundschaftsbehörden seine besondere Aufmerksamkeit den Maßnahmen und Mitteln zuzuwenden, die bestimmt sind, der Gefährdung oder Schädigung der Jugend zu begegnen und Gesundheit, sittliches Wohlverhalten und Tüchtigkeit des heranwachsenden Geschlechtes zu fördern. Er wacht auch über den Vollzug der neuen Verordnung über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen vom 29. Juni 1946.

W.